

## **Landgericht Aachen verurteilt Sparkasse wegen Swap Verträgen**

*Zwei Klägern wurde Schadensersatz gegen die Sparkasse Aachen im Zusammenhang mit Zinsswapverträgen zugesprochen.*

Die Kläger waren Mitglieder einer Grundstücks-GbR, die zwecks Umfinanzierung von Immobiliarkrediten die Sparkasse Aachen um ein Angebot baten. Zuvor waren sie bereits bei anderen Banken vorstellig geworden und hatten sich konkrete Angebote machen lassen. Diese lagen der Sparkasse auch vor. Statt einer einfachen Umfinanzierung lockte die Sparkasse die Kläger mit einem neuen, wie sie es nannten, modernen Zinssicherungsgeschäft. Die Kunden sollten einen sog. Zins-Swap abschließen, der ihnen auf Jahre vermeintlich günstige Zinsen sichern sollte. Die Kläger – auf die Beratung der Sparkasse bauend – schlossen den Vertrag ab. Wenige Zeit später jedoch zeigte sich der Vertrag als höchst nachteilig. Das Zinssicherungsgeschäft stellte sich als böse Zinsfalle heraus, denn einen Ausweg aus dem Vertrag gab es nicht.

Das Landgericht Aachen verurteilte die Sparkasse nun zu Schadensersatz in sechsstelliger Höhe. Die Berater der Bank haben die Kunden nicht ordnungsgemäß über die Risiken der höchst komplexen Zins-Swap-Verträge aufgeklärt. Die Zins-Swaps waren aus Sicht des Gerichts für die Kunden schon gar nicht geeignet. Eine herkömmliche Zwischenfinanzierung hätte völlig ausgereicht und die großen Risiken vermieden.

Eine Verjährung der Ansprüche läge zudem nicht vor. Obwohl bereits mehr als drei Jahre seit Vertragsschluss vergangen seien, können sich die Bankkunden auf eine Schlechtberatung der Bank berufen und Schadensersatz erhalten.

### **STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE**

Die Banken berufen sich rechtlich nur allzu häufig auf die Einrede der Verjährung, wonach nach drei Jahren Schluss sei mit der Durchsetzung von Ansprüchen der Kunden gegen die Bank. Das vorliegende Urteil zeigt, dass eine Anspruchsdurchsetzung auch zeitlich später noch Erfolg haben kann. Bankkunden, insbesondere die einen Swap abgeschlossen haben, kann daher nur empfohlen werden, ihre Erfolgchancen durch die spezialisierten Rechtsanwälte der Kanzlei GÖDDECKE prüfen zu lassen und sich nicht einfach ins „Boxhorn“ jagen zu lassen.

Quelle: Landgericht Aachen, eigene Quelle

03.06.2016 (PE)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

**:: Swap-Verträge oder „Wo zwei wetten, muss einer verlieren“**

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg [www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) + [www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)  
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).